Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2615

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses
(16. Ausschuß)

über den Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats zur Festsetzung der Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Presseberufe

— Drucksache IV/2468 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Arnold

Mit Schreiben vom 9. September 1964 hat der Präsident des Deutschen Bundestages dem Wirtschaftsausschuß den vorgenannten Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie auf dem Gebiete des Niederlassungsrechts in der EWG überwiesen, der von der Bundesregierung gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgelegt worden ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1964 mit dem Vorschlag befaßt und bittet das Hohe Haus, ihn in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Kulturpolitik und Publizistik zur Kenntnis zu nehmen. Diesem Beschluß des Ausschusses sind folgende Feststellungen vorangegangen:

1. Mit der Richtlinie sollen die Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs durchgeführt werden, die der Rat der EWG im Jahre 1961 beschlossen hat. Der Rat der EWG hat entsprechend dem Zeitplan der Allgemeinen Programme bereits einige Richtlinien beschlossen. Mit der Richtlinie für Presseberufe soll eine weitere selbständige Tätigkeit in die Liberalisierung einbezogen werden, die im Interesse eines weiteren Fortschritts der Integration in möglichst weitgehendem Umfange von Beschränkungen freigestellt werden sollte. Die Richtlinie ist daher grundsätzlich zu begrüßen.

2. Die Richtlinie befaßt sich in erster Linie mit der Aufhebung der Ausländerdiskriminierungen. Im deutschen Recht bestehen derartige Diskriminierungen im allgemeinen nicht. Die in der Richtlinie aufgeführte Bestimmung des Landes Schleswig-Holstein ist bereits beseitigt worden; eine weiter genannte Bestimmung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in dem Entwurf des Pressegesetzes, der z. Z. im Landtag erörtert wird, nicht mehr vorgesehen. In den anderen Mitgliedstaaten bestehen dagegen teilweise sehr einschneidende Bestimmungen, die an die inländische Staasangehörigkeit anknüpfen. Der Ausschuß begrüßt es, wenn diese Beschränkungen aufgehoben werden, und bittet die Bundesregierung bei den weiteren Verhandlungen insbesondere darauf zu achten, daß die Beseitigung der Diskriminierungen in den anderen Mitgliedstaaten vollständig und ohne Ausnahmen durchgeführt wird.

3. Die Richtlinie hat nicht die Angleichung der Rechtsvorschriften zum Gegenstand, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Inländer gelten, da eine Einigung darüber z. Z. kaum möglich erscheint. Deutsche Journalisten müssen sich also in den anderen Mitgliedstaaten den Regelungen unterwerfen, denen dort die Inländer unterliegen. Um aber die Schwierigkeiten zu mildern, die sich dadurch in der Praxis ergeben können, sieht die Richtlinie entsprechend dem

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

vom Bundestag bereits bei anderen Richtlinien, vor allem bei der Richtlinie Industrie und Handwerk gebilligten System vor, daß Personen, die sich in ihrem Heimatland eine bestimmte Zeit berechtigt und tatsächlich betätigt haben, in einem Aufnahmeland, das den Nachweis allgemeiner oder beruflicher Kenntnisse fordert, ohne weiteres zur Tätigkeit zugelassen werden müssen. Durch dieses System bleibt das nationale Recht unberührt. Insbesondere wird auch den Erörterungen über ein künftiges Bundespresserechtsrahmengesetz nicht vorgegriffen.

4. Die Richtlinie, insbesondere Artikel 4 Abs. 1, bedarf an einigen Stellen der redaktionellen Verbesserung. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Verhandlungen darauf zu achten und die Richtlinie den bereits vom Rat beschlossenen Richtlinien anzupassen.

Bonn, den 8. Oktober 1964

Dr. Arnold
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

von dem

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats zur Festsetzung der Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Presseberufe — Drucksache IV/2468 —

zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 8. Oktober 1964

Wirtschaftsausschuß

Dr. Aschoff
Vorsitzender

Dr. Arnold
Berichterstatter